

Vorlage Nr.: 0146/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung			N			
Rat	Entscheidung			Ö			

Richtlinien für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Anlage:

Richtlinien für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zum 01.01.2021

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Am 08. Juni 2006 hat der Rat der Stadt Soltau die Richtlinien für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO beschlossen.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen der Rechtsgrundlagen (NKomVG statt NGO und KomHKVO statt GemHKVO) war eine redaktionelle Anpassung der Richtlinien erforderlich.
Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Richtlinie entspricht im Wesentlichen der Kreditrichtlinie der kommunalen Spitzenverbände und berücksichtigt den aktuellen Krediterlass vom 13.12.2017 (Nds. MBl. 2018 Nr. 5 Seite 84).

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG entscheidet der Rat über die Richtlinien für die Aufnahme von Krediten.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Richtlinien für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKom VG.